

## Ergänzende Lieferbedingungen bei Entwicklungsleistungen

08.07.2016 – Version 1

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen, vertragsähnlichen Beziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen der VIERLING Production GmbH, Pretzfelder Straße 21, 91320 Ebermannstadt (im Folgenden insgesamt: VIERLING) mit ihren Kunden (im Folgenden: Kunde) über Entwicklungsleistungen („allgemeine Entwicklungsbedingungen“). Die allgemeinen Entwicklungsbedingungen von VIERLING gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Kunden sind nur gültig, wenn VIERLING ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Kunden wird seitens VIERLING widersprochen.
- 1.2 Die allgemeinen Entwicklungsbedingungen ergänzen die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Diese finden Anwendung, soweit in den nachfolgenden allgemeinen Entwicklungsbedingungen keine Regelungen enthalten sind oder diese mit den nachfolgenden Regelungen nicht in Widerspruch stehen.

### 2 Vertragsgegenstand, Ausführungsänderungen

- 2.1 VIERLING leistet Entwicklungsleistungen grundsätzlich als Gegenstand eines Dienstvertrags. Die Vereinbarung der Herstellung eines bestimmten Werkerfolgs setzt voraus, dass VIERLING auf Grundlage vom Kunden zur Verfügung gestellter Ausführungsunterlagen ein schriftliches Angebot unterbreitet, welches die erforderlichen Spezifikationen für die Werkbeschreibung enthält und der Kunde das Angebot annimmt.
- 2.2 Nach Erteilung des Auftrags durch den Kunden bleiben Vorgaben zur Änderung der Ausführung durch den Kunden unbeachtlich, es sei denn, dass VIERLING diese schriftlich bestätigt. Der Kunde ist verpflichtet, die mit der Änderung der Ausführung verbundenen Mehrkosten gesondert zu vergüten.

### 3 Fertigungsunterlagen, Rechteeinräumung

- 3.1 Die Lieferung von Fertigungsunterlagen, bestehend aus Stückliste, Schaltplan, Bestückungsplan, Bestück-Daten, Leiterplattendaten, ist im Lieferumfang enthalten. Weitere Unterlagen und Daten sind nicht geschuldet.
- 3.2 Sämtliche Rechte an den in Erfüllung eines Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen bleiben mit der Entstehung bzw. Bearbeitung bei VIERLING.
- 3.3 VIERLING räumt dem Kunden an Unterlagen und Ergebnissen ein einfaches, nicht exklusives, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein sowie das Recht zur Bearbeitung. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen ist die entsprechende Nutzung gestattet.

### 4 Überlassung von Embedded Software

- 4.1 Bei der Überlassung von Software, die in Hardwarekomponenten integriert ist, erwirbt der Kunde die Software einschließlich der hierin enthaltenen Datenbestände unter den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen.
- 4.2 Der Quellcode wird nicht geschuldet.

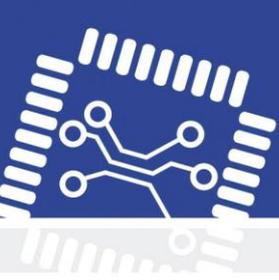
- 4.3 VIERLING räumt dem Kunden an der Software jeweils ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung innerhalb der jeweiligen Hardwarekomponente ein. Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen ist die entsprechende Nutzung gestattet.
- 4.4 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen.
- 4.5 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i. S. des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Eine Dekompilierung ist nur innerhalb der Grenzen des § 69e UrhG gestattet.
- 4.6 Überlässt VIERLING dem Kunden Updates oder Upgrades, die früher überlassene Software ersetzen, unterliegen diese diesen Bestimmungen entsprechend.

### 5 Mitwirkungs- und Hinweispflichten

- 5.1 Der Kunde gewährt VIERLING zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 5.2 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen zur Schadensverhinderung (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Funktion von Baugruppen und Datenverarbeitungsergebnisse) für den Fall, dass gelieferte Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten. Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf VIERLING davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen VIERLING in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 5.3 Der Kunde weist VIERLING vorab darauf hin, wenn er beabsichtigt, gelieferte Vertragsgegenstände für eine Serienproduktion zu verwenden. VIERLING stellt für diesen Fall gegen gesonderte Vergütung eine Abmusterung der Vertragsgegenstände zur Freigabe durch den Kunden zur Verfügung.

### 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die jeweils vereinbarte Vergütung versteht sich als Nettovergütung ohne Abzug; die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist zuzüglich zu leisten.
- 6.2 Die jeweilige Vergütung ist nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch VIERLING mit einem Zahlungsziel von vierzehn Kalendertagen zur Zahlung fällig.
- 6.3 VIERLING erstellt über erbrachte Dienstleistungen eine Aufzeichnung unter Angabe von Datum, Zeitaufwand und Benennung des Arbeitsgangs. Eine Abzeichnung durch den Kunden erfolgt nicht. Die Aufzeichnung ist Grundlage für die Rechnungsstellung.
- 6.4 Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten, mit Ausnahme der Mehrkosten, die durch die Änderung der Ausführung durch den Kunden verursacht werden. Die vorstehenden Zahlungsbedingungen gelten entsprechend.



## 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von VIERLING eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

## 8 Abnahme bei Werkleistungen

8.1 Bei der Herstellung eines vereinbarten Werkerfolgs ist der Kunde verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel (insbesondere Nachlötlungen, Fädelungen, Überbau von Bauteilen) kann die Abnahme nicht verweigert werden.

8.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bereitstellung / Lieferung und Aufforderung durch VIERLING, die Abnahme zu erklären, abnimmt.

## 9 Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen

9.1 VIERLING leistet für die Herstellung eines vereinbarten Werkerfolgs Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragsgegenstände und dafür, dass der Nutzung der Vertragsgegenstände im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

9.2 VIERLING leistet zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Bei der Lieferung von Software überlässt VIERLING nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn VIERLING dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

9.3 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen.

9.4 Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet VIERLING im Rahmen der in diesen allgemeinen Entwicklungsbedingungen festgelegten Grenzen. VIERLING kann nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf VIERLING über.

9.5 Erbringt VIERLING Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann VIERLING hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen, es sei denn, dass der Kunde das Fehlen eines Mangels nicht schuldhaft erkannt hat. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht VIERLING zuzurechnen ist. Zu vergüten ist auch der Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungs- und Hinweispflichten gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 nicht nachgekommen ist.

9.6 Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde VIERLING unverzüglich schriftlich und umfassend. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit VIERLING ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche nur mit dessen Zustimmung vor.

9.7 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von VIERLING kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese schriftlich gerügt und eine

Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

## 10 Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

10.1 VIERLING haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund entsprechend diesen Bestimmungen:

10.2 Die Haftung für Schäden, die von VIERLING oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

10.3 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einfach fahrlässiger Pflichtverletzung von VIERLING oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

10.4 Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von VIERLING zurückzuführen sind sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.

10.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.6 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VIERLING, wenn keiner der vorstehend genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Der Kunde muss sich ein Mitverschulden anrechnen lassen, wenn er seinen Mitwirkungs- und Hinweispflichten gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 nicht nachgekommen ist.

10.7 Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

## 11 Verjährung

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VIERLING, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche und Haftungsansprüche ein Jahr.